

VERWEISUNGSBESCHLUSS

Im schiedsgerichtlichen Verfahren zur Verfahrensverzögerungsbeschwerde

Landesvorstand Niedersachsen
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
schiedsgerichtsangelegenheiten@piraten-nds.de

— Antragsteller, —

g e g e n

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **BSG 16 / 2023**, ehemals LSG-NDS-2023-04-EA und LSG-NDS-2023-04-FK,

reicht der Landesvorstand Verfahrensverzögerungsbeschwerde gegen die Verfahren LSG-NDS-2023-04-EA und LSG-NDS-2023-04-FK beim Berufungsgericht (BSG) ein.

Der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlauf durch die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro beschlossen:

1. Dem Antrag auf Verfahrensverzögerung zu LSG-NDS-2023-04-EA nach § 11 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 9 SGO wird statt gegeben, das Widerspruchsverfahren wird an das LSG Bayern verwiesen.
2. Durch Annahme der fallweisen Handlungsunfähigkeit am LSG NDS im Verfahren LSG-NDS-2023-04-FK, wird das Verfahren in Anlehnung an § 10 Abs. 9 SGO i.V.m. § 4 Abs. 4 SGO, ebenfalls an das LSG Bayern verwiesen.
3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 16 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
4. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 2 GvP des BSG die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić, Manfredo Mazzaro und Hartmut Semken.
5. Richter Enno Tensing ist beurlaubt und steht dem Verfahren nicht zur Verfügung.
6. Der Spruchkörper sieht keine Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.

– 1 / 3 –

Die Große Kammer (Senat) des Bundesschiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg von
Boroviczeny
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Manfredo
Mazzaro
Richter

Melano
Gärtner
Kammervorsitz

Enno
Tensing
Richter

7. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Das Landesschiedsgericht Bayern ist zu erreichen unter der Mailadresse:
schiedsgericht@piratenpartei-bayern.de

Postanschrift:

Landesschiedsgericht Bayern
c/o Piratenpartei Deutschland
Schopenhauerstr. 71
80807 München

I. Sachverhalt

Da dem BSG zu den Verfahren keine Akten zur Verfügung stehen, kann der Sachverhalt nur in gekürzter respektive grober Form wiedergegeben werden.

Am 27.04.2023 ergeht Beschluss zu LSG-NDS-2023-04-EA (einstweilige Anordnung). Ebenfalls durch Beschluss mit gleichen Datum, ergeht der Eröffnungsbeschluss LSG-NDS-2023-04-FK im Hauptverfahren.

Am 28.04.2023 ergeht zu Beschluss LSG-NDS-2023-04-EA Widerspruch am LSG NDS.

Am 07.05.2023 tritt der ehemalige **■ Richter am LSG NDS ■** von seinem Amt als Richter zurück.

Am 01.06.2023 wird zu beiden Verfahren beim Berufungsgericht Verfahrensverzögerungsbeschwerde eingelegt.

II. Begründung

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Das BSG ist nach § 10 Abs. 9 SGO zur Antragsprüfung berechtigt

Der Antrag erfolgte form- und fristgerecht.

1. LSG-NDS-2023-04-EA

Das LSG NDS hatte sich auf Nachfrage zum Stand der Verfahren nicht geäußert gehabt.

Verfahrensverzögerungsbeschwerden werden in der SGO nach § 10 Abs. 9 geregelt. Da nach Aktenlage ein Widerspruch zu LSG-NDS-2023-04-EA beim zuständigen LSG eingereicht wurde, und in Anbetracht des Rücktritts eines Richters und dem Ausbleiben einer Rückmeldung, sieht das BSG hier § 10 Abs. 9 Satz 2; § 11 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 4 SGO als erfüllt an und verweist den Widerspruch an ein anderes gleichrangiges Gericht und verzichtet darauf, das an sich ziehen der einstweiligen Anordnung im Widerspruchsverfahren.

2. LSG-NDS-2023-04-FK

Bei laufenden Verfahren hat auch das Bundesschiedsgericht die Autonomie der untergliedrigen Gerichte zu wahren. Da aber keine Reaktion auf Nachfrage des BSG erfolgte und durch den Rücktritt eines Richters die fallweise Handlungsunfähigkeit im Verfahren offenkundig eingetreten ist, hat das BSG schon aus prozessökonomischer Sicht zu handeln. Die Alternative bei einem eröffneten Verfahren für den Antragsgegner wäre hier, ganze drei Monate zu warten, bis es offensichtlich ist, dass der fallweisen Handlungsunfähigkeit nur durch Klagerückzug abgeholfen werden könnte.

Daher entschied das Berufungsgericht vor Ablauf der Zeit i.A.a. § 10 Abs. 9 i.V.m. § 4 Abs. 4 SGO, die fallweise Handlungsunfähigkeit festzustellen und das Verfahren ebenfalls an das LSG Bayern zu verweisen.

Es ist nicht die Aufgabe des BSG den Gerichten zwecks ihres Status hinterher zu laufen¹

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die SGO sieht gegen diesen Verweisungsbeschluss keinen Widerspruch vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Melano Gärtner
Kammervorsitz

Georg v.
Boroviczeny

Manfredo
Mazzaro

Vladimir
Dragnić

¹§ 4 Besetzung Abs. 4 Satz 4 SGO - Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so erklärt es sich gegenüber den Verfahrensbeteiligten und dem nächsthöheren Gericht für handlungsunfähig.